

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bergisch Gladbach für die Vergabe von Leistungen

Hinweis:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt der Auftraggeberin Fachbereich 6-63 Bauordnung. Anordnungen dürfen nur von der Auftraggeberin getroffen werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort: Stadt Bergisch Gladbach

Gebäude: Rathaus Bensberg, Wilhelm Wagener Platz 1 in 51429 Bergisch Gladbach

3. Ausführungsfristen

Anlieferung: Sofort nach Auftragserteilung

Ende der Anlieferung: nach 36 Monaten

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Ein kompletter Transport der Akten kann nicht erfolgen, da teilweise auf diese Akten zur laufenden Bearbeitung zurückgegriffen werden muss. Soweit nicht anderweitig individuell vereinbart, hat der Auftragnehmer die Akten vierteljährig nach vorheriger Absprache abzuholen und zu bearbeiten. Die eingescannten Akten werden spätestens nach einem Vierteljahr elektronisch zur Verfügung gestellt.

4. Nebenangebote/ Änderungsvorschläge sind

- ☐ zulässig.
- ☐ nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zulässig.

5. Vertragsstrafen

5.1 Der/ die Auftragnehmer/in hat im Falle des Verzuges als Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B) zu zahlen:

bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- ☐ für jeden Werktag vom Hundert
- ☐ für jede vollendete Woche vom Hundert

bei Überschreitung von Einzelfristen

- ☐ für jeden Werktag vom Hundert
- ☐ für jede vollendete Woche vom Hundert

desjenigen Gegenwertes des Teils der Leistung, der nicht bzw. nicht rechtzeitig werden kann.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto begrenzt.

5.2 Bei Verstößen gegen die besonderen Vertragsbestimmungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG) hat der/ die Auftragnehmer/in als Vertragsstrafe (§ 11 TVgG) zu zahlen:

1 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto je Verstoß.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto begrenzt.

- 5.3 Eine Vertragsstrafe aus mehreren Rechtsgründen (5.1 und 5.2) wird auf insgesamt 5 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto begrenzt.
- 5.4 Abrechnungssumme ist die nach der Schlussabrechnung geschuldete Gesamtvergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

6. Rechnungen (§ 15)

Sämtliche Rechnungen sind bei der Auftraggeberin in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

7. Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

7.1 Stellung der Sicherheit

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Sicherheit für die Vertragserfüllung des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von ... Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

7.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

8. Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist:

.....

9. Mängelansprüche, Garantie(n) und Verjährung (§ 14 VOL/B)

9.1 Mängelansprüche:

Es wird - über die Regelung des § 14 VOL/B hinausgehend - eine verlängerte Verjährungsfrist gewährt für die Dauer von

..... Jahr(en) Monat(en)

in Bezug auf

.....

(Wenn diese Ziffer keine besonderen Eintragungen enthält, gelten die Verjährungsfristen nach der VOL/B)

9.2 Garantie(n):

Es wird/ werden – über die Regelung des § 14 VOL/B hinausgehend – folgende Garantie(n) übernommen:

☐ eigene Garantie für folgende Leistungen:

.....

und für die Dauer von

..... Jahr(en) Monat(en)

☐ Garantie des Herstellers für folgende Leistungen:

.....

und für die Dauer von

..... Jahr(en) Monat(en)

Die Garantiebedingungen müssen beinhalten:

.....

Sie sind dem Angebot in einer besonderen Anlage beizufügen.